



Software

RW-Lohn 23

Updatehinweise zur Vorversion RW-Lohn 22

Copyright © 1997-2020 Wachtmann Computer-Service

Wachtmann Computer-Service
Im Kohlpott 5, D-32120 Hiddenhausen
Tel: 0 52 21 – 6 71 40 Fax: 0 52 21 – 6 73 58
Internet: www.rwsoftware.de
Email: post@rwsoftware.de

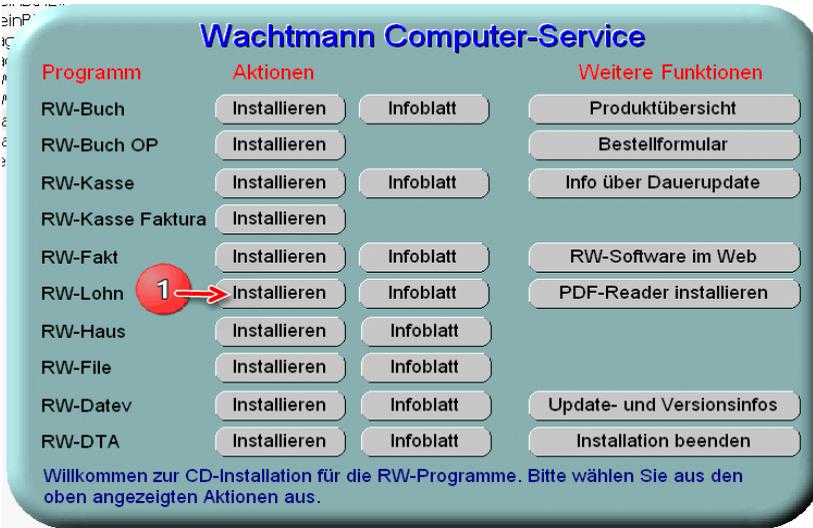
In dieser Handbuch-Ergänzung zeigen wir die Unterschiede der aktuellen Version 23 zur Vorversion 22 auf. Ein Ausdruck kann für Ihre persönliche Verwendung erstellt werden. Darüber hinausgehende Vervielfältigungen dieses Handbuchs sind nicht erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

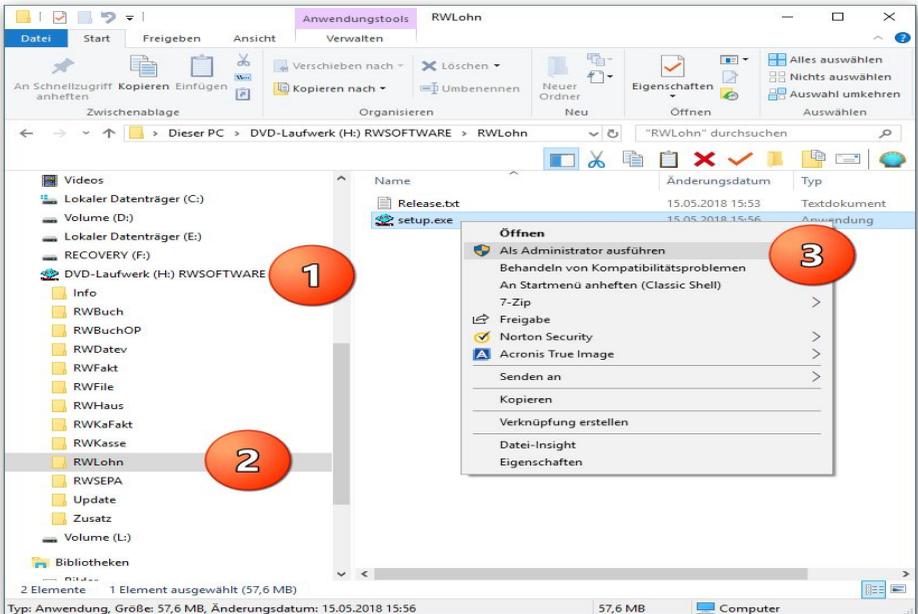
1. Installation.....	3
1.1. Installationsoptionen.....	4
1.2. Lizenzdaten.....	5
1.3. Laufzeitdateien und Zusatzdateien.....	5
1.4. Installation einer Mehrplatzversion.....	6
1.5. Installationshinweise.....	6
1.5.1. Zugriffsrechte.....	6
1.5.2. Installation im Ordner Eigene Dateien.....	7
1.5.3. Installation im Programme-Ordner.....	7
1.5.4. Hinweise für eine Update-Installation.....	7
2. Handbuch über die F1-Hilfe.....	8
2.1. Ausdruck / Seitenformat.....	8
3. Jahresanpassungen.....	9
3.1. Änderungen bei Abrechnungen.....	9
3.1.1. Lohnsteuertabellen 2020.....	9
3.1.2. Bemessungsgrenzen.....	9
3.1.3. Faktor F im Niedriglohn-Sektor.....	9
3.1.4. Arbeitslosenversicherung.....	10
3.1.5. Jahreswerte in der Mandantenmaske.....	10
3.1.6. Kurzfristige Minijobs / Neue Verdienstgrenzen bei Pauschalbesteuerung.....	10
3.1.7. Krankenkassen Zusatzbeitragssatz AN / bzw. Umlagesätze.....	11
3.2. Pauschale Steuern neu ab 2020.....	12
3.2.1. Anwendungshinweise.....	14
3.2.2. Pauschale Steuer mit Arbeitnehmer-Abwälzung.....	14
3.3. Elster-Übertragungen.....	15
3.3.1. Lohnsteueranmeldung.....	15
3.3.2. Lohnsteuerbescheinigung.....	15
3.3.3. Besondere Lohnsteuerbescheinigung.....	15
3.3.4. AGS-Liste.....	15
3.3.5. ELStAM.....	15
3.3.6. ELStAM-Abruf mit reduziertem AG-Hinweis.....	16
3.3.7. Prüffunktionen ELStAM und Lohnsteuerbescheinigung.....	16
3.3.8. Mögliche Änderung bei der Angabe Finanzamt / Fehler bei der Steuer-Nummer.....	17
3.3.9. Fehlermeldung, dass keine Bundesländer eingelesen wurden.....	18
4. Weitere Erweiterungen.....	19
4.1. Neue und geänderte Reportdateien.....	19
4.2. Release-Änderungen in RW-Lohn 22.....	19

1. Installation

Die Installation erfolgt wie gewohnt über die CD-Installation oder Aufruf per Explorer. Bitte klicken Sie rechts neben RW-Lohn auf den Schalter 'Installieren' (1).



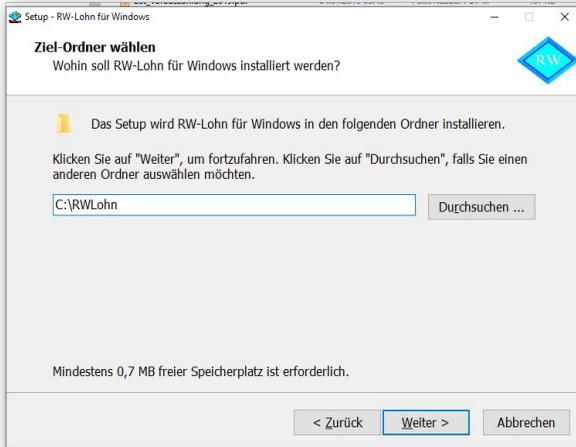
Hier ein Beispiel für den Aufruf per Explorer. Sie klicken zuerst auf das Symbol für Ihr CD-Laufwerk (1), dann auf den Ordner RWLohn (2) und starten SETUP (3). Falls der aktuelle Benutzer nicht mit Administrator-Rechten angemeldet ist, starten Sie die Installation bitte mit Administrator-Rechten (rechter Mausklick auf SETUP und auswählen 'als Administrator ausführen') (3).



Falls Sie auf das falsche Programm zum Installieren klicken, werden Sie das spätestens bei der Lizenzdateneingabe bemerken, da die Lizenzdaten immer nur zu der gekauften Programmversion passen.

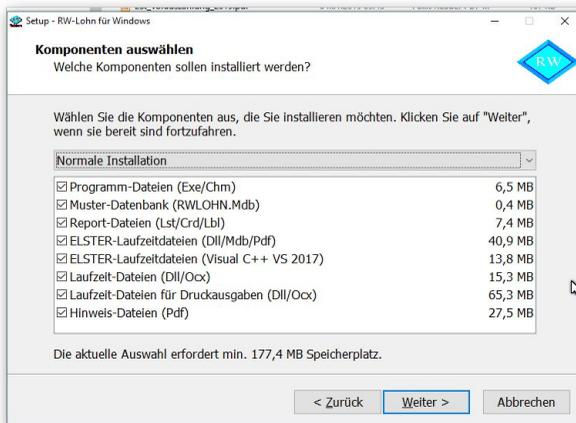
1.1. Installationsoptionen

Bei der Installation werden nach dem Begrüßungsbildschirm die verfügbaren Optionen für die Installation abgefragt:



werden.

Bitte beachten Sie auch die weiter hinten beschriebenen Installationshinweise, wo einige mögliche Varianten aufgeführt sind, z.B. für den Zielordner Eigene Dateien.



Ziel-Ordner wählen

Über diesen Dialog wird der Ziel-Ordner für die Programmdateien eingestellt. Dorthin werden alle Programm- und Zusatzdateien installiert. Wir empfehlen, die Standardvorgabe zu verwenden. In der Regel ist das auch immer der Ordner, in dem eine Vorversion installiert wurde. Wenn Sie dieses nicht verwenden wollen, empfehlen wir, die Angabe zu notieren, damit Sie später wissen, wo das Programm installiert wurde. Beachten Sie bitte auch, dass nur bei der Installation in den gleichen Ordner, auch die Daten und Einstellungen aus der Vorversion übernommen

Komponenten auswählen

Über diesen Dialog wird festgelegt, was genau zu installieren ist. Bei einer Update-Installation wählen Sie hier bitte die 'Normale Installation' aus.

Setup Fertigstellen

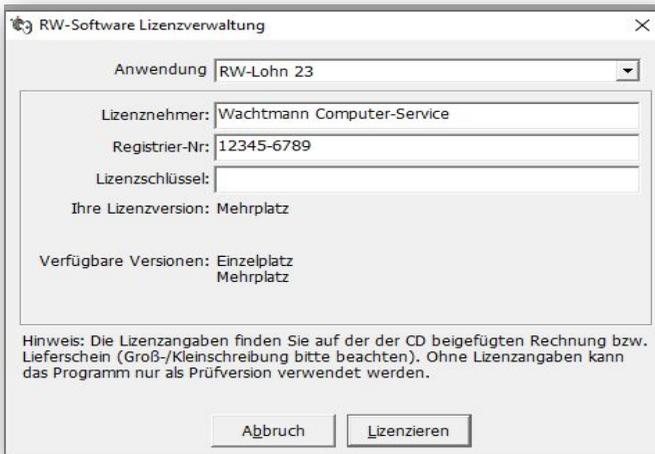
Nachdem das Programm installiert wurde, kommt als letztes der folgende Bildschirm.

Hier können Sie das Programm starten, sich die Updatehinweise oder auch das komplette Handbuch ansehen.



1.2. Lizenzdaten

Nach der Installation geben Sie bitte die Lizenzdaten ein, die der CD beigelegt sind, bzw. auf der Rechnung vermerkt sind. Beachten Sie bitte hierbei, dass bei Anwendung das korrekte Programm vermerkt ist. Wenn dort nicht RW-Lohn 23 steht, dann haben Sie das falsche Programm installiert. Dann sollte abgebrochen und zuerst das richtige Programm installiert werden.



1.3. Laufzeitdateien und Zusatzdateien

Bitte beachten Sie, dass eventuell Druckausgaben nicht möglich sind, wenn Sie die Installation der Laufzeitdateien für Druckausgaben abgewählt haben. Falls Sie die Elster-Laufzeitdateien abwählen, werden auch alle Elster-Funktionen nicht möglich sein. Wir empfehlen daher, dass bei der Installation mindestens einmal alle Komponenten installiert werden.

1.4. Installation einer Mehrplatzversion

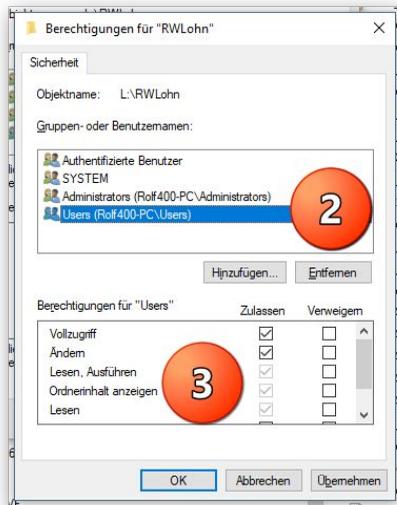
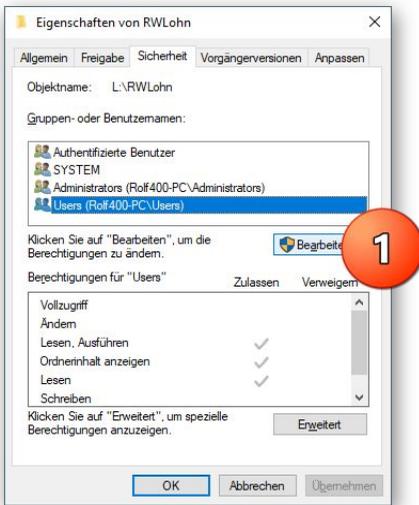
Für die Installation einer Mehrplatzversion beachten Sie bitte, dass zuerst alle eventuell aktiven Zugriffe über eine ältere Version zuerst beendet werden. Erst dann sollte auf einer Station im Netzwerk die neue Mehrplatzversion installiert werden. Anschließend sollte das Programm einmal aufgerufen werden, damit die eventuell nötigen Strukturänderungen ohne Probleme erfolgen können. Danach kann die Installation auf den anderen Netzstationen durchgeführt werden.

1.5. Installationshinweise

Die folgenden Hinweise gelten nur besondere Fälle, falls Probleme beim Programmstart oder bei der Ausführung auftreten sollten.

1.5.1. Zugriffsrechte

Falls Sie unter Windows Vista oder Windows 7 / 8.x / 10 installieren, beachten Sie bitte, dass bei eingeschalteter Benutzerkonten-Steuerung die Zugriffsrechte passend eingestellt sind. Das betrifft das Verzeichnis in den das Programm installiert wurde und auch für ein eventuell eingestelltes davon abweichendes Datenlaufwerk bzw. Speicherort. Das erfolgt z.B. im Explorer durch Auswahl des Verzeichnisses und dann per rechter Maustaste auf 'Eigenschaften'. Im Eigenschaften-Dialog gehen Sie auf die Seite 'Sicherheit' und dann auf 'Bearbeiten'. Dort stellen Sie für den jeweiligen Benutzer am besten den Vollzugriff ein, mindestens aber Lesen, Schreiben und Ändern.

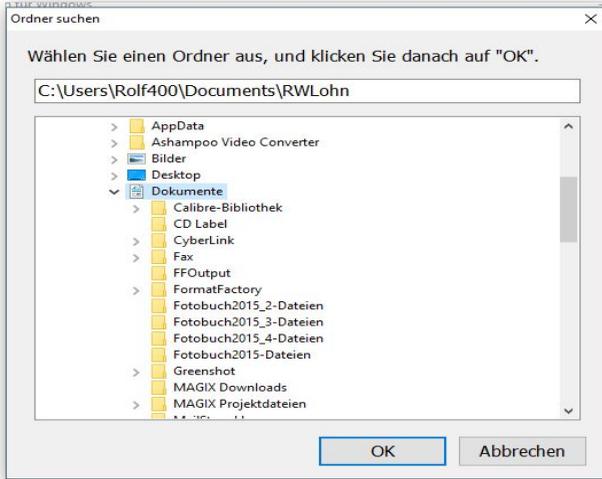


Eine Änderung der Zugriffsrechte ist aber nur nötig, wenn im Programm Fehler angezeigt werden, z.B. beim Programmstart, Programmende oder beim Datenbank-Wechsel. Bei solchen Aktionen liest das Programm bestehende Einstellungen ein oder speichert diese ab, so dass bei eingeschränktem Zugriff die Aktionen nicht korrekt ablaufen können.

Probleme entstehen in der Regel dann, wenn der Benutzer, der installiert hat, nicht der Benutzer ist, der das Programm aufruft. Dann können o.g. Zugriffsprobleme entstehen, die sich durch das Einstellen der Zugriffsrechte lösen lassen.

1.5.2. Installation im Ordner Eigene Dateien

Alternativ kann auch einfach in ein anderes Verzeichnis installiert werden, z.B. in einen Unterordner von \Eigene Dateien. Dort sind die Zugriffsrechte in der Regel schon für den Benutzer eingestellt und brauchen nicht geändert werden. Bei der Angabe für den Ziel-Ordner wählen Sie durchsuchen, dann erscheint der folgende Dialog:



1.5.3. Installation im Programme-Ordner

Ein weiteres Problem könnte darin bestehen, dass die Installation in einen Unterordner von \Programme vorgenommen wird. Der Programme-Ordner wird von Windows besonders geschützt. Das betrifft nicht nur die vorgenannten Zugriffsrechte, sondern auch das Speichern von Dateien. Geänderte Dateien speichert Windows in speziellen Ordnern ab und leitet Programmmzugriffe entsprechend im Hintergrund um. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Microsoft-Webseiten, das Stichwort wäre Roaming. Für das Programm ist der Speicherort der Unterordner von Programme, tatsächlich sind die Dateien aber ganz woanders gespeichert. Dieses verwirrende Verhalten können Sie verhindern, wenn Sie einfach einen Unterordner von Eigene Dateien benutzen.

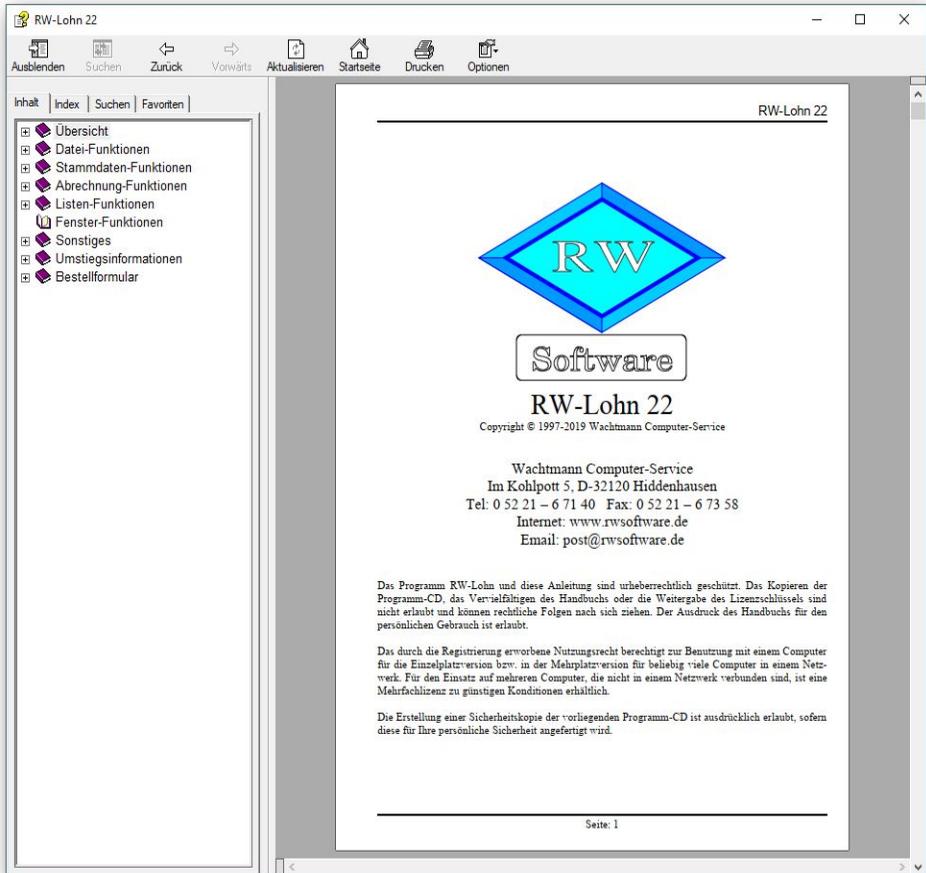
1.5.4. Hinweise für eine Update-Installation

Falls Sie von einer älteren Version umsteigen, muss die Installation als 'Normale Installation' (siehe oben) erfolgen. Bitte geben Sie dabei als Ziel-Ordner den für die Vorversion benutzten Ordner an. Der Standardwert dafür war in der Vorversion: C:\RWLohn. Das ältere Symbol (Icon) auf dem Desktop für den Programmaufruf der Vorversion bleibt in dem Fall erhalten, ruft aber die neue Version 23 auf.

2. Handbuch über die F1-Hilfe

Ab der Version 22 haben wir den Lieferumfang um das komplette Handbuch erweitert. Wir liefern das Handbuch als PDF-Datei mit. Das integrierte Hilfesystem wurde erweitert zur direkten Anzeige im Programm. Alternativ können Sie natürlich auch Ihren PDF-Viewer zur Anzeige verwenden.

Im Programm gehen Sie über die F1-Hilfe auf die Übersicht-Seite und dort auf den Link Handbuch.



2.1. Ausdruck / Seitenformat

Bei Bedarf können Sie das Handbuch für Ihren persönlichen Gebrauch auch ausdrucken. Eine Vervielfältigung und Weitergabe ist allerdings ausdrücklich nicht erlaubt. Beachten Sie bitte, dass wir das Seitenformat DIN A5 verwenden. Beim Drucken auf DIN A4 empfehlen wir, bei der Druckfunktion in Ihrem PDF-Viewer, wenn diese vorhanden ist, eine Zoom-Funktion zu verwenden, z.B. beim Foxit-Reader wäre das 'Skalierung / auf Seitenränder anpassen'.

3. Jahresanpassungen

Im Rahmen der Jahresanpassung wurden die Lohnsteuertabellen, einige Beitragssätze und die Bemessungsgrenzen für 2020 nach den Gesetzesvorgaben angepasst.

3.1. Änderungen bei Abrechnungen

3.1.1. Lohnsteuertabellen 2020

Im Rahmen der Jahresanpassung wurden die Lohnsteuertabellen für 2020 nach den Gesetzesvorgaben angepasst. Damit sind geringe Änderungen, z.B. ein erhöhter Grundfreibetrag verbunden, die zu geringfügig reduzierten Steuerbeträgen führen.

<i>Lohnsteuertabelle</i> <i>Auswirkung</i>	<i>Erhöht auf</i>
Grundfreibetrag	9.408,--
Kinderfreibetrag	7.812,--
Bemessungsgrenzen	für KV und RV, Werte siehe nächster Abschnitt
Durchschnittlicher KV-Beitragssatz	1,1 % (Einsatz in der Lohnsteuertabelle und für Geringverdiener bzw. Auszubildende)

3.1.2. Bemessungsgrenzen

Wie jedes Jahr sind auch die Beitragsbemessungsgrenzen geändert worden. In der Tabelle bei den Mandanten-Daten für das Bundesland finden Sie diese und zahlreiche weitere Werte, die jeweils nach Bundesland und eingestelltem Jahr variieren.

<i>Bemessungsgrenze für den Bereich</i>	<i>Geändert auf</i>
Kranken- und Pflegeversicherung (alte und neue Bundesländer)	56.250,-- (Jahr) bzw. 4.687,50 (Monat)
Renten- und Arbeitslosenversicherung (alte Bundesländer)	82.800,-- (Jahr) bzw. 6.900,-- (Monat)
Renten- und Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer)	77.400,-- (Jahr) bzw. 6.450,-- (Monat)

Bei Abrechnungen, die über den alten Grenzwerten liegen, werden demnach mehr SV-Beiträge fällig und zwar für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

3.1.3. Faktor F im Niedriglohn-Sektor

Im Niedriglohn-Bereich zwischen 450 und 1.300 EUR gilt ein geringfügig reduzierter Faktor F, der zu einer geringfügig reduzierten AN-Entlastung für die SV-Abgaben führt. Alle Abrechnungen in der so genannten Gleitzone bzw. Übergangsbereich sind davon betroffen. Es ergeben sich in der Regel etwas höhere AN-Abgaben, also ein reduzierter Nettobetrag. Das kann allerdings durch den reduzierten AV-Beitrag wieder ausgeglichen werden.

3.1.4. Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung wurde von 2,5 % auf 2,4 % gesenkt.

3.1.5. Jahreswerte in der Mandantenmaske

Zur Information werden Ihnen in der Mandantenmaske auch die meisten Jahreswerte in einer Tabelle angezeigt:

The screenshot shows the 'Mandanten bearbeiten' window in the RW-Lohn 23 software. The window title is 'RW-Lohn 23 - [Mandanten bearbeiten]'. The menu bar includes 'Datei', 'Stammdaten', 'Abrechnung', 'Listen', and 'Fenster'. The toolbar contains icons for 'Personal', 'Lohnart', 'Abrechng', 'Journal', 'Sichern', 'ELStAM', 'ListPers', 'ListLohn', 'Meldg', 'KK', 'Banken', 'LohnGrp', 'Lohnkto', 'ListZahlg', 'ListFAbzg', 'LstAnm', and 'KKB'. The main area contains several input fields for company data:

- Nummer: 0
- Suchname: Testmandant 0
- Betriebs-Nr: Prüfverson
- Finanzamt-Nr: 5324
- Telefon:
- Fax:
- Steuer-Nr: Prüfverson
- Befreit von der Insolvenzgeldumlage:

Below the input fields, there are tabs for '1-Allgemeines', '2-Bundesland', '3-Durchschnittswerte', and '4-Bemerkung'. The '2-Bundesland' tab is selected, showing a dropdown menu with 'Nordrhein-Westfalen' selected. Below this is a table titled 'Landesabhängige Angaben' with columns for the description and 'Wert für das Jahr: 2020'.

Landesabhängige Angaben	Wert für das Jahr: 2020
Gültig Von	01.01.2020
Gültig Bis	offen
Bemessungsgrenze RV/AV	82.800,00
Bemessungsgrenze KV/PV	56.250,00
Geringverdiengrenze (Azubis)	325,00
Krankenversicherung Normal (ohne AN-Zusatzbeitrag)	7,30%
Krankenversicherung Ermäßigt (ohne AN-Zusatzbeitrag)	7,00%
Krankenversicherung durchschnittlicher Zusatzbeitrag AN	1,10%
Rentenversicherung	18,60%
Arbeitslosenversicherung	2,40%
Pflegeversicherung	3,05%
Pflegeversicherung AG-Anteil	1,525%
Insolvenzgeldumlage	0,06%
Pauschale Steuern Direktversicherung	20,00%
Pauschale Steuern Fahrgeld	15,00%
Pauschale Steuern Mahlzeiten	25,00%

At the bottom of the window, there are buttons for 'Drucken', 'Lohnkto (Fa)', and 'Schließen'. The status bar at the bottom shows 'Auswahl der Karteiseite', 'Jan - 2020', '0', 'Testmandant 0', and 'EUR'.

3.1.6. Kurzfristige Minijobs / Neue Verdienstgrenzen bei Pauschalbesteuerung

Eine mittelbare Auswirkung ergibt sich durch die Anhebung der Verdienstgrenzen bei Pauschalbesteuerung für kurzfristig Beschäftigte. Diese wurden 15,- € pro Stunde bzw. 120 € pro Tag angehoben. Für die Umsetzung in RW-Lohn spielt das keine Rolle, es ist nur die Frage, ob das Verfahren angewandt werden kann oder nicht.

3.1.7. Krankenkassen Zusatzbeitragsatz AN / bzw. Umlagesätze

Die Krankenkassen verlangen vom Arbeitnehmer individuelle Zusatzbeiträge, die von Ihnen in der Krankenkassen-Maske einzutragen sind. Da jede Krankenkasse den Zusatzbeitrag frei festlegt, wird der Wert nicht durch Gesetzesänderungen geändert, so dass wir das leider nicht vom Programm automatisch erledigen lassen können. Diese Änderungshinweise gelten auch bei Änderungen der Umlagesätze. Da die meisten Krankenkassen eine Erhöhung in einem der beiden Bereiche vornehmen werden, hier ein Beispiel für eine korrekte Eingabe, zuerst die alte Eintragung (Prozentwerte und Datumsangaben sind nur als Beispiel zu verstehen):

<i>Von</i>	<i>Bis</i>	<i>U1</i>	<i>U2</i>	<i>Zusatz AN</i>
01.01.2019		1,3 %	0,3 %	0,9 %

Jetzt die neuen Einträge, wenn z.B. der Zusatzbeitrag von 0,9 % auf 1,1 % steigen sollte:

<i>Von</i>	<i>Bis</i>	<i>U1</i>	<i>U2</i>	<i>Zusatz AN</i>
01.01.2020		1,3 %	0,3 %	1,1 %
01.01.2019	31.12.2019	1,3 %	0,3 %	0,9 %

Sie müssen also in der alten Gültigkeit die Spalte 'Bis' mit 31.12.2019 belegen und dann eine neue Zeile (am Ende der Tabelle) eintragen und dort die Spalte 'Von' mit 01.01.2020 belegen, die Spalte 'Bis' bleibt in dem Beispiel leer, solange bis sich wieder eine weitere Änderung ergeben sollte. Wie immer bei solchen Änderungen, müssen die alten Gültigkeitszeilen bestehen bleiben, damit das Programm auch zurückliegende Zeiträume korrekt verarbeiten kann.

Hier noch ein Beispiel für eine Änderung der Umlagesätze, hier U1:

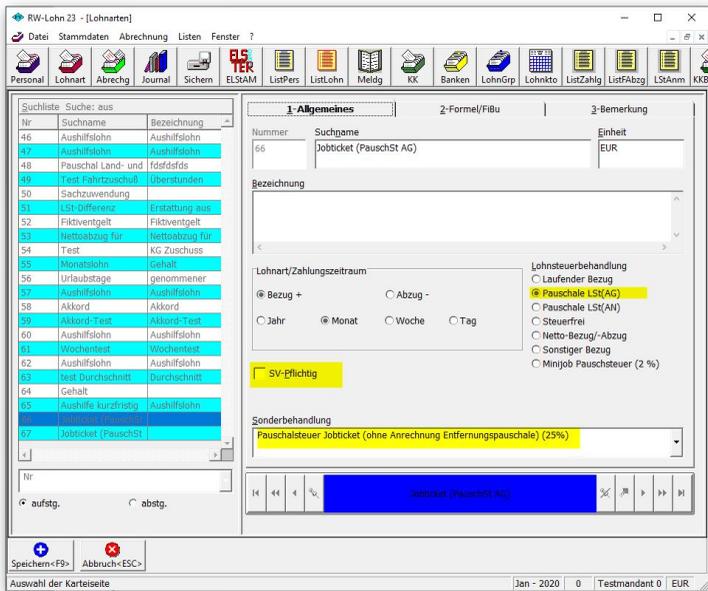
<i>Von</i>	<i>Bis</i>	<i>U1</i>	<i>U2</i>	<i>Zusatz AN</i>
01.01.2020		1,7 %	0,3 %	1,1 %
01.01.2019	31.12.2019	1,3 %	0,3 %	1,1 %
01.01.2018	31.12.2018	1,3 %	0,3 %	0,9 %

Es wird eine neue Zeile hinzugefügt. Die bisher gültigen Sätze werden mit einem Bis-Datum versehen, hier 31.12.2019. In der neuen Zeile wird als 'von' der 01.01.2020 eingetragen und alle derzeit gültigen Prozentsätze vermerkt. Hier im Beispiel wurde nur der U1-Satz erhöht, alle anderen Sätze bleiben unverändert, sind aber dennoch einzutragen.

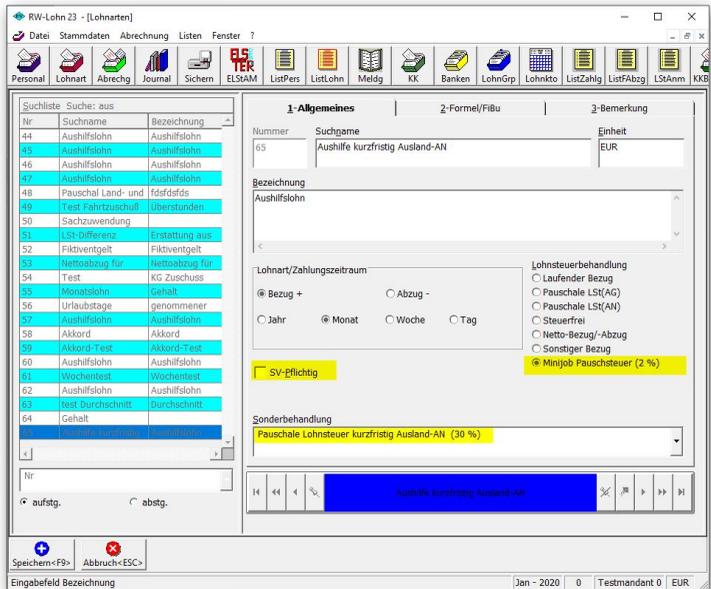
3.2. Pauschale Steuern neu ab 2020

Ab 2020 sind 2 neue pauschale Steuern hinzugekommen. Ob eine Relevanz besteht, müssten Sie separat prüfen. Die Verwendung wird über neue Sonderbehandlungen in der Lohnartmaske gesteuert. Diese Steuern sind hinzugekommen:

Steuer	Hinweise
<p>Jobticket mit 25 % pauschaler Steuer</p>	<p>Bei den so genannten Jobtickets gab es ja schon diverse Änderungen in den letzten Jahren. Ab 2020 ist es nun optional möglich, diese Bezüge mit 25 % pauschal zu besteuern, ohne dass der Betrag auf die Entfernungspauschale anzurechnen ist. Es handelt sich um eine zusätzliche Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers, um solche Jobtickets attraktiver zu machen. Die somit pauschal besteuerten Werte erscheinen nicht in der Lohnsteuerbescheinigung und mindern auch nicht Werbungskosten des Arbeitnehmers.</p> <p>Die Einzelheiten können Sie im § 40 Abs. 2 EStG nachlesen. Welche der steuerlich möglichen Behandlung zum Einsatz kommt, bestimmt der Arbeitgeber.</p>

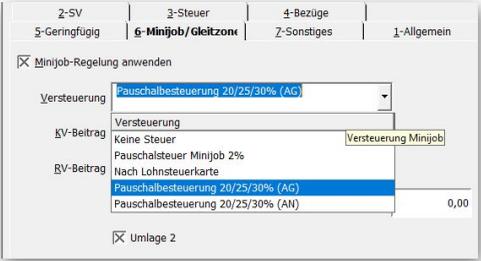


Steuer	Hinweise
Pauschale Lohnsteuer geringfügig kurzfristig Ausland-AN mit 30 %	<p>Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristig in Deutschland tätigen ausländischen Mitarbeitern. Hierzu soll der § 40a EStG erweitert werden. Hinweise dazu sind im Bundesgesetzblatt 2019 v. 28.11.2019 enthalten. Hier der Wortlaut als Zitat daraus, der sich auf den neuen Absatz 7 zum § 40a EStG bezieht:</p> <p><< Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Abs. 4 Satz 2) die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristig, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Tätigkeit im des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt. >></p> <p>Ob eine Anwendung möglich ist, ist daher vorher zu prüfen. Am besten erfragen Sie das bei Ihrem Steuerberater oder beim Finanzamt.</p>



3.2.1. Anwendungshinweise

Für beide neuen pauschalen Steuern müssen neue Lohnarten zum Einsatz kommen. In der Lohnartmaske wurden dafür die Sonderbehandlungen erweitert:

Sonderbehandlung	Hinweise
Pauschalsteuer Jobticket (ohne Anrechnung Entfernungspauschale)	Die Option SV-Pflichtig ist auszuschalten, bei der Lohnsteuerbehandlung ist entweder 'Pauschale LSt (AG)' oder 'Pauschale LSt (AN)' zu wählen. Das hängt davon ab, ob die pauschale Steuer auf den AN abgewälzt wird oder nicht.
Pauschale Lohnsteuer kurzfristig Ausland-AN	<p>Die Option SV-Pflichtig ist auszuschalten, bei der Lohnsteuerbehandlung ist 'Minijob Pauschsteuer' zu wählen. Zusätzlich ist in der Personalmaske für den kurzfristig Beschäftigten auf der Seite '6-Minijob/Gleitzone' unter 'Minijob-Regelung anwenden' die Versteuerung auf 'Pauschalbesteuerung ... (AG)' oder 'Pauschalbesteuerung ... (AN)'. Auch diese Einstellung ist abhängig davon, ob die pauschale Steuer auf den AN abgewälzt wird oder nicht.</p> 

3.2.2. Pauschale Steuer mit Arbeitnehmer-Abwälzung

Falls eine pauschale Steuer mit AN-Abwälzung vorliegt, wird in der Abrechnung der abgewälzte Betrag am Bildschirm im Feld 'PauschSt' angezeigt. Der Betrag wird in dem Fall für den Berechnung von Netto- und Auszahlungsbetrag eingerechnet. Im Lohnjournal und im Lohnkonto befindet sich dafür eine separate Spalte, Pauschale Steuern AN-Abzug. Bei Bedarf kann der Wert in die jeweilige Ausgabe eingebaut werden.

3.3. Elster-Übertragungen

Für alle Übertragungen per Elster kommt eine neue Elster-Version zum Einsatz, die für 2020 vom Gesetzgeber freigegeben ist.

3.3.1. Lohnsteueranmeldung

Für die Anmeldungen im Zeitraum 2020 ist das neue Elster-Modul freigegeben. Inhaltliche Änderungen für die Verarbeitung in RW-Lohn ergeben sich nicht. Wie im Vorjahr gibt es die Kennziffer 45, die einen Förderbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) abzieht. Der Sachverhalt wird von RW-Lohn allerdings nach wie vor nicht unterstützt und ist daher nur auf dem Ausdruck auf Blankopapier enthalten. Dafür steht auch noch eine Reportdatei zur Verfügung, LohnsteuerAnmeldung6.CRD, die ab 2019 eingesetzt wird, wenn keine Elster-Übertragung eingeschaltet wird.

3.3.2. Lohnsteuerbescheinigung

Für die Lohnsteuerbescheinigung 2020 wurde ebenfalls das neue Elster-Modul verwendet, welches für 2020 freigegeben ist. Für den Ausdruck liefern wir einen entsprechenden Report mit, der im Drucken-Dialog zur Auswahl steht, ELStB2020.CRD. Bei den zu meldenden Tatbeständen haben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Vorjahr ergeben. Einige Ausführungshinweise sind allerdings geändert, wir liefern das dazugehörige BMF-Schreiben mit. Dort finden Sie alle Details zu den Meldewerten.

Wir haben zur besseren Problemverarbeitung eine weitere Prüffunktion eingebaut, die bei eventuell auftretenden Problemen zum Einsatz kommen kann, die wir weiter hinten beschreiben.

3.3.3. Besondere Lohnsteuerbescheinigung

Auch die besondere Lohnsteuerbescheinigung ist für 2020 angepasst. Für den Ausdruck steht ein entsprechender Report zur Verfügung: PersonalListeKarteiLohnsteuerBes20.CRD. Auch hierbei sind nur einige Texte angepasst.

3.3.4. AGS-Liste

Die Liste der amtlichen Gemeindegemeinschaften (AGS) wird uns leider nicht mehr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt. Daher wird in RW-Lohn die Liste zwar noch mitgeliefert, aber nur mit Stand ca. Mitte 2018. Änderungen müssten Sie sich von den amtlichen Stellen jeweils selbst besorgen. Sobald uns der Gesetzgeber wieder Daten in dem Bereich zur Verfügung stellen sollten, bauen wir die Aktualisierung auch wieder ein.

3.3.5. ELStAM

Für ELStAM wird ebenfalls das neue Elster-Modul verwendet, welches für 2020 freigegeben ist. Darüber hinaus sind in dem Bereich keine inhaltlichen Änderungen erfolgt.

Wir haben zur besseren Problemverarbeitung eine weitere Prüffunktion eingebaut, die bei eventuell auftretenden Problemen zum Einsatz kommen kann, die wir weiter hinten beschreiben.

Beachten Sie bitte, dass ab 2020 der ELStAM-Abruf auch für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer vom Gesetzgeber freigeschaltet ist. Sofern der Arbeitnehmer eine Papierbescheinigung vorlegt, ist der Lohnsteuerabzug anhand dieser Bescheinigung vorzunehmen. Weitere Hinweise finden Sie in dem als PDF-Datei beigefügten BMF-Schreiben.

3.3.6. ELStAM-Abruf mit reduziertem AG-Hinweis

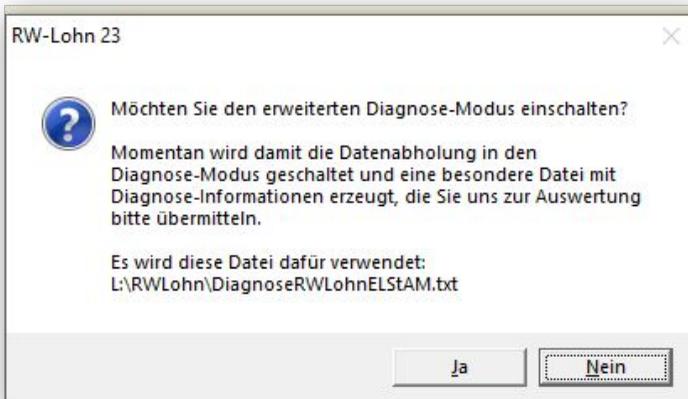
In der Vorversion 22 konnte ein Problem bei der Anzeige für den Arbeitgeberhinweis auftreten, was in Version 23 behoben wurde. Dieses konnte je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen, zudem kam die Differenzierung nach dem UTF8-Zeichensatz hinzu. Beides führte dazu, dass bei bestimmten Kombinationen der AG-Hinweis nicht korrekt bzw. ohne den konkreten Hinweistext angezeigt wurde.

Hier ein Beispiel für einen ordnungsgemäßen AG-Hinweis:



3.3.7. Prüffunktionen ELStAM und Lohnsteuerbescheinigung

Aufgrund der vielen Wechselwirkungen, die sich durch Änderungen im Elster-Verfahren ergeben können, haben wir jeweils eine weitere Prüffunktion in die Bereiche ELStAM und Lohnsteuerbescheinigung eingebaut, die wir als erweiterte Diagnose bezeichnen. Die Einschaltung erfolgt mit der Tastenkombination Shift + Strg + D. Nach einer Abfrage kann damit die erweiterte Diagnose eingeschaltet oder ausgeschaltet werden.



<i>Verfahren</i>	<i>Aktion</i>	<i>Hinweis</i>
ELStAM	Datenabholung für alle Meldungen bzw. Monats/Brutto-Liste	Die Speicherung der Diagnosedaten erfolgt in der Datei: DiagnoseRWLohnELStAM.txt im eingestellten Datenlaufwerk. Diese Diagnose erweitert die bereits bestehende Protokollierung im XML-Format, die parallel über die Tasten Shift + Strg + P aufgerufen werden kann.
Lohnsteuerbescheinigung	Protokoll-Abholung für versandte Lohnsteuerbescheinigungen	Die Speicherung der Diagnosedaten erfolgt in der Datei: DiagnoseRWLohnLStB.txt im eingestellten Datenlaufwerk

Die erzeugte Diagnosedatei kann bei der Behandlung von auftretenden Fehlern oder Problemen hilfreich sein. Die o.g. Datei können Sie uns zur Prüfung zusenden, damit wir weitere Aktionen veranlassen können.

3.3.8. Mögliche Änderung bei der Angabe Finanzamt / Fehler bei der Steuer-Nummer

Bei Änderungen am Elster-Modul können sich auch immer Änderungen an den Finanzämtern ergeben. Das können z.B. andere Bezeichnungen oder ähnliches sein. Die Liste der Finanzämter wird vom Elster-Modul bereitgestellt, bei Änderungen haben wir daher leider darauf keinen Einfluss. Falls ein Fehler bei der Steuer-Nr im Elster-Dialog angezeigt wird, ist unter Umständen die Änderung der Finanzamtsliste die Ursache. Prüfen Sie daher zuerst, ob das Finanzamt korrekt angegeben ist, evtl. reicht eine erneute Auswahl des korrekten Finanzamtes aus, so dass die Steuer-Nr wieder als korrekt erkannt wird.

Die Probleme kommen daher, dass es unterschiedliche Formate für die Steuernummer gibt, die sogar auf Landesebene abweichen und zum anderen eine bundeseinheitliche Steuernummer, die für Elster zum Einsatz kommt. Intern setzt das Programm die Steuernummer in die für Elster benötigte Elster-Steuernummer um. Die Basis dafür sind aber immer die Zuordnung für das jeweilige Bundesland und das dazugehörigen Finanzamt.

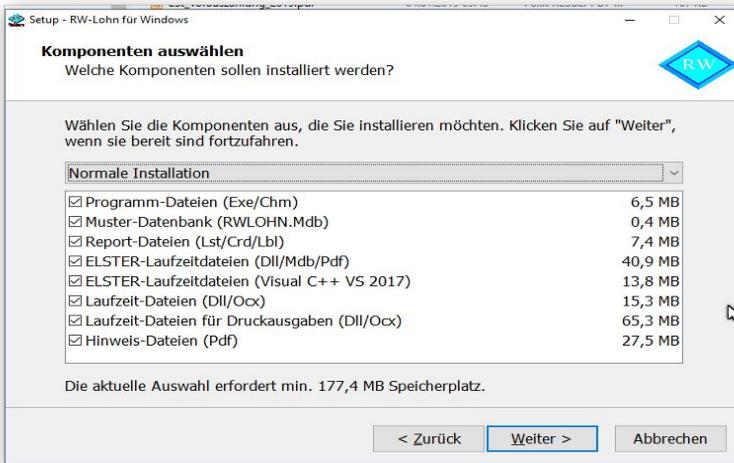
3.3.9. Fehlermeldung, dass keine Bundesländer eingelesen wurden

Falls überhaupt keine Bundesländer, und damit auch keine Finanzämter, eingelesen werden konnten, erscheint eine entsprechende Meldung mit einem Hinweis darauf. Eine Benutzung des Elster-Moduls ist dann nicht möglich, bis Abhilfe geschaffen wird. Folgende Ursachen kommen in Frage:



- Sie haben die Laufzeitdateien Visual C Runtime 2017 nicht installiert

In vielen Fällen dürften diese Laufzeitdateien auf einem PC vorhanden sein, wenn nicht, müssen Sie diese z.B. von unserer CD nachinstallieren. Bei Ausführung der Installation ist dazu bei 'Komponenten auswählen' die Option 'ELSTER-Laufzeitdateien (Visual C++ VS 2017)' auszuwählen. Wenn diese bereits auf Ihrem PC installiert wurden, erfolgt keine Aktion, ansonsten werden die Laufzeitdateien mit installiert.



- Sie verwenden RW-Lohn auf einem älteren PC mit Windows XP / Vista

Laut Gesetzgeber ist Elster erst ab Windows 7 verwendbar. Die bisherige Praxis, dass ältere Betriebssysteme zwar nicht mehr unterstützt werden, trotzdem aber noch lauffähig sind, ist nach unserem Kenntnisstand nicht mehr gegeben. Für ältere Betriebssysteme kann daher Elster nicht mehr verwendet werden. Die einzige uns bekannte Lösung ist ein Umstieg auf Windows 7 oder höher.

- Sie haben RW-Lohn nicht komplett installiert

Es kann sein, dass RW-Lohn 23 ohne Elster-Laufzeitdateien installiert wurde und dann trotzdem Elster verwendet werden soll. Solch eine Vermischung ist leider nicht möglich, zur Lösung installieren Sie bitte RW-Lohn einmal komplett. Wichtig ist dabei auf jeden Fall, dass mindestens einmal die Elster-Laufzeitdateien installiert werden, die im Verlauf der Installation bei 'Komponenten auswählen' auszuwählen sind.

4. Weitere Erweiterungen

Einige allgemeine Erweiterungen sind ebenfalls in RW-Lohn 23 enthalten:

4.1. Neue und geänderte Reportdateien

In der Version 23 sind folgende Reportdateien neu hinzugekommen:

<i>Datei</i>	<i>Hinweis</i>
ELStB2020.CRD	Lohnsteuerbescheinigung 2020
PersonalListeKarteiLohnsteuerBes20.CRD	Besondere Lohnsteuerbescheinigung 2020

4.2. Release-Änderungen in RW-Lohn 22

Falls Sie kein Dauerupdate bei uns für RW-Lohn erworben haben, möchten wir Ihnen hier die in Version 22 erfolgten Änderungen mitteilen:

<i>Release</i>	<i>Hinweis</i>
4	<p>- Korrektur bei den allgemeinen Werten für Minijobs. Der Satz für die Umlage U2 (Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschaft) sinkt zum 01.06.2019 von 0,24 % auf 0,19 %. Falls der Monat gewechselt wird, erfolgt automatisch eine korrekte Einstellung. Zur Kontrolle ist der Wert bei den Mandanten-Angaben auf der Seite Bundesland in der Tabelle der Landesabhängigen Angaben zu ersehen. Falls für die Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweis erstellt wurde, wird dieser automatisch von der Minijob-Zentrale umgerechnet. Für den Fall, dass sich die Höhe des Arbeitentgelts ändert, muss ein neuer Beitragsnachweis für die Minijob-Zentrale erstellt und übermittelt (sv.net) werden.</p>
3	<p>Korrektur im Lieferumfang. Die Reportdateien für die Lohnsteuer-Bescheinigung und die besondere Lohnsteuer-Bescheinigung sind durch einen Tippfehler falsch kopiert worden, so dass nicht die für 2019 geänderten Reports installiert wurden. Bei der normalen Lohnsteuer-Bescheinigung wurde dadurch die Jahreszahl des Vorjahres statt 2019 ausgedruckt. Die Übermittlung der Datumswerte per Elster war aber in Ordnung, nur der Ausdruck sollte wiederholt werden.</p> <p>- Korrektur für die Lohnsteuer-Bescheinigung. Bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber gelieferten ELStAM-Daten konnte es für fehlerhafte Übermittlungen zu einem Problem bei der Feststellung der Fehldaten kommen. Fehldaten wären z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - identische Steuermerkmale werden mit unterschiedlichen Gültigkeitsangaben geliefert - es werden trotz Abmeldung des AN die ELStAM-Daten in einer Monatsliste geliefert <p>Die Ursache der Fehldaten konnten wir nicht vom Gesetzgeber ermitteln. Als Folge der Fehldaten wurden unter Umständen falsche Datumsbereiche in der LStB übermittelt, die erneut versandt werden mussten.</p>

Release	Hinweis
2	<p>- Erweiterung des Lieferumfangs um eine weitere PDF-Datei, die wir im Unterordner \PDFHinweise speichern: BMF-SchreibenAnwendungELStAM2018.pdf. Darin sind die aktuellen ELStAM-Vorschriften bzw. -Hinweise des Gesetzgebers enthalten.</p> <p>- Korrektur im Bildschirm Krankenkassen-Meldewesen. Hier konnte unter Umständen eine Verschiebung der Anzeigeelemente erfolgen, so dass diese zu klein dargestellt wurden.</p> <p>- Erweiterung um einen erweiterten Diagnose-Modus für Lohnsteuer-Bescheinigungen. Im Elster-Dialog kann für die Protokoll-Anforderung von Lohnsteuer-Bescheinigungen jetzt über die Tasten Strg + Umschalt + D der Diagnose-Modus eingeschaltet werden. Bei einigen Fehlersituationen können wir damit besser auf eventuelle Probleme eingehen. Die Diagnose erfolgt momentan nur für Protokoll-Anforderungen, die Speicherung erfolgt nur dann, wenn Daten zur Abholung zurück gemeldet werden und führt für die Abholdaten weitere Diagnosen etc. durch. Dazu wird die Datei DiagnoseRWLohn.txt im Programmordner von RW-Lohn erzeugt.</p> <p>- Korrektur bei Lohnsteuer-Bescheinigungen, die mit Fehlern zurück gemeldet werden. Durch eine Formatänderung der Rückmeldung konnte die Blockverarbeitung nicht korrekt umgesetzt werden, inklusive der Fehlerausgabe mit Fehlertext. Das Problem betraf diese Fehlersituationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - '... alle Nutzdatenblöcke fehlerhaft': hier fehlte der Fehlerhinweis, die Sendungen wurden aber zur erneuten Versendung bereitgestellt - '... die Nutzdatenblöcke konnten nur teilweise verarbeitet werden...!', hier fehlte ebenfalls der Fehlerhinweis, jedoch konnten die Sendungen nicht anhand der Rückmeldung entsprechend verarbeitet werden
1	- Auslieferungsversion vom Januar 2019

Stichwortverzeichnis

Administrator-Rechten.....	3	Laufzeitdateien.....	5, 18
AG-Hinweis.....	16	Lizenzdaten.....	4f.
Anwendungshinweise.....	14	Lohnsteueranmeldung.....	15
Arbeitgeberhinweis.....	16	Lohnsteuerbescheinigung.....	15
Arbeitnehmer-Abwälzung.....	14	Lohnsteuerpauschalierung.....	13
Arbeitslosenversicherung.....	10	Lohnsteuertabellen.....	9
Aufruf per Explorer.....	3	Mehrplatzversion.....	6
Beitragsbemessungsgrenzen.....	9	Niedriglohn-Sektor.....	9
Bemessungsgrenzen.....	9	Ordner Eigene Dateien.....	7
Bundesländer.....	18	Programme-Ordner.....	7
CD-Installation.....	3	Protokoll-Abholung.....	17
Datenabholung.....	17	Prüffunktionen.....	16
ELStAM.....	15	Release-Änderungen.....	19
Elster-Laufzeitdateien.....	5	Reportdateien.....	19
Elster-Übertragungen.....	15	Seitenformat.....	8
Entfernungspauschale.....	12	Sonderbehandlungen.....	14
Explorer.....	6	Speicherort.....	6
Faktor F.....	9	Steuernummer.....	17
Finanzamt.....	17	Übergangsbereich.....	9
Gleitzone.....	9	Umlagesätze.....	11
Handbuch.....	8	Update-Installation.....	7
Installation.....	3	Verdienstgrenzen.....	10
Installationshinweise.....	6	Vollzugriff.....	6
Installationsoptionen.....	4	Windows XP.....	18
Jahresanpassung.....	9	Ziel-Ordner.....	4
Jobtickets.....	12	Zugriffsrechte.....	6
Komponenten auswählen.....	4	Zusatzbeitragssatz.....	11